



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Derselben Beschwehrungen in forma, die Religions-Reformation in Eger betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrags und Religions- 1645.
 Octob. Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret, und künftig vor dergleichen Beein-
 trächtigung und Gewissens-Zwang, für sich und seine Unterthanen und Angehörige,
 gesichert seyn möge.

Demnach auch der Punctus Amnistiae der Freyen Reichs-Ritterschafft Adelige Mitglieder vor andern betrifft, indem ihnen sehr viel statt- und ansehnliche Güther entzogen, und dadurch arme, unschuldige Weiber, Kinder und andere Interessenten in das äußerste Elend gesteckt worden: Also thun sie den effectum ejusdem suspensivum, und zwar ratione temporis a quo auf Anno 1618. gestellet, zu purificiren, nicht allein wehmüthig verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen, wie bishero, frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republicken Dienste, so wider das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben.

Was sonst wegen Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts, von beyderley Religionen Administration, gleich durchgehender schleuniger, doch nicht für eilender Justiz, in Religion- und Prophan-Sachen, und deren Wesens Verbesserung, item was bishero bey den verderblichen Krieges-Übungen, und dessen Dependencien, ad nauseam usque von den hochlöblichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs geklaget, und zu remediren gebeten worden, daß will man von seiten Freyer Reichs-Ritterschafft verdrüsslich zu wiederholen umgehen, und nicht zweiffeln, es werde ohn dessen wohl und reif genug bedacht, auf gedeyliche Mittel und Wege hierbey gefunden, und man ihnen, so viel sie daran, wie auch sonst in andere Wege, bey gegenwärtiger Allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, theil davon zu gönnen und zu zueignen ohne dessen gemeynet seyn.

Und ist solche geneigte, großgünstige und gutwillige Assistentz wohlbesagtes Ritter-Corporis, selbiges und alle und jede dessen membra, unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen, geflissen und willig.

§. VII.

Gravamina
 der Egeri-
 schen Exu-
 lanten.
 N. I.

Von denen aus der Stadt Eger exulirenden Personen, lief bey dem Friedens-Congress nachstehende Beschwerde-Schrifft, N. I. ein, welcher das von Chur-

Sachsen Anno 1636. an Ihro Kayserliche Majestät vor die Stadt Eger abgelassenes Intercessions-Schreiben, N. II. beygefüget war:

N. II.

N. I.

Dictat. Osnabr. 3. Nov.

1645.

Der Egerischen Exulanten Augsbürgischer Confession eingebrachte Gravamina.

Die Stadt Eger, von deren der Egerische auf des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahren Grund und Boden, ausser des Königreichs Böhmen Bezircke gelegene Crayß den Rahmen hat, ist, als eine unmittelbare dem Heiligen Römischen Reich angehörige Stadt, weyland vom Kayser LUDOVICO Bavaro, König Johanni Lucemburgico in Böhmen, Anno 1315. um 20000. Mark Silbers cum jure reuicisionis & aliis reservatis, pfand-weiß eingeräumet worden, und hat nach solcher ihrer Verpfändung unterschiedene Reichs-Läge besucht, wird auch auf dem heutigen Tage, nicht als des Königreichs Böhmen, sondern des Heiligen Reichs Stadt tractiret, ingleichen werden deren Privilegien (Krafft deren sie omnimodam Jurisdictionem, Geleit, hoch- und niedere Wildbahn und andere Regalien führet, den Rath und

1645. und alle Aemter inn- und ausser der Stadt, aus den andern vor sich allein besetzt) 1645.
 Octob. aus des Heiligen Reichs Cansley confirmiret, wie dann derohalben die Huldigung Octob.
 einem Böhmischn Könige anders nicht, dann sub clausula, vermöge deren Beschreibung, die man dem Heiligen Römischen Reich zu thun schuldig, geschieht, und die Böhmischn Land-Rechte dafelbst nicht, sondern entweder die Statuta Civitatis, oder in deren Mangel die Jura Communia, sowohl in judicando bey der ersten Instanz, als dem Böhmischn Appellations-Rath, observiret werden, die Böhmischn Cammer auch mit solcher Stadt nichts zu thun, sondern wenn eine Steuer anzulegen, ein absonderlicher Commissarius, solche allda, als eine freywillige Beyhülffe, gegen Auslieferung gewisser Reversalien, de non præjudicando Privilegiis &c. zu werben hat, wie dann auch noch mehr solche Stadt bey jüngstem Reichs-Tage zu Regensburg, motu proprio den membris Imperii exemptis restituentis annumeriret worden.

In dieser Stadt ist die Evangelische Wahrheit Anno 1564. aufgegangen, und hat das eingeführte Exerctium Kaiser MAXIMILIANUS II. und successive alle Römische Kaiser, auch FERDINANDUS II. confirmiret, solches auch ohne interruption biß in den Nov. An. 1627. gewähret, da man nicht allein solches de facto, und der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, An. 1620. und 1621. gethanen, theuren auf Kaiserliche Commission gegründetem Versprechen zuwider, abgethan, sondern auch diejenige, so der Römischen Catholischen Religion nicht beyspflichten wollen, deren in 500. Seelen gewesen, aus der Stadt geschaffet, und ihnen den fünfften Theil ihres Vermögens, an statt der sonst zu Eger ungewöhnlichen Nachsteuer, abgenommen.

Wie solche Emigranten nun solch ihr Exilium in Gedult ertragen, und ihr Vaterland und Hauswesen mit den Rücken wehmüthig ansehen müssen, als seynd deren etliche zu der Zeit, als Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich der Stadt Eger bemächtiget, auf etliche Tage zu dem Ende hinein gereiset, theils ihre saumselige Debitoren zur Schuldigkeit anzumahnen, theils ihre hinterlassene Güter aufse neue zu verpachten, oder zu verkaufen. Es ist ihnen aber dasselbe hernachmahlen dahin ausgedeutet worden, ob hätten sie dem Kaiserlichen Decret (krafft dessen derjenige Emigrant, so ohne Consens des Landes-Fürsten wider in sein Vaterland kehrete, das erste mahl arrestiret, und auf Verweigerung des Umtrets zur Römisch-Catholischen Religion, ihm ein Revers, daß, wann er sich zum andern mahl, ohne Bewilligung, darinne betreten liesse, er Leib und Leben verfallen haben wolle, abgenommen werden sollte) zu entgegen gehandelt, und daher Haab und Guth verwirret; gestaltsam ihnen davon biß dato nichts verabfolget werden wollen, sondern alles vorenthalten geblieben.

Wann aber dieses den armen Egerischen Exulanten allerdings unverschuldet zustehet, und sich ihrer bey solchen Umständen billig anzunehmen, zumahl die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen ein solches selbst wehmüthig agnosciret, und deren nechst verblichenen Kaiserlichen Majestät, wie mehremahlen, also besonders vermöge der Beilage, im Monath Maji Anno 1636. beweglichst, aber ohne effect repräsentiret, und sie die feste Hoffnung haben, bey diesen gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Handlungen, werde ihrem so sehnlich seuffzenden Verlangen mitleidlichst geholfen werden: Also bitten und flehen sie demüthigst, und um der Liebe Christi willen, gesammter höchst- und hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren gevollmächtigte Legaten geruhen, diese der betrubten Egerischen Emigranten Sache gnädig in solche Consideration zu fassen, damit sie wiederum zu ihrem Bürger-Ehren- und Inwohner-Stand neben Weib und Kindern gelangen, ihr Haab und Guth in Eigenthum und Genieß, wie vordessen, annehmen, des ihnen ohne Fug bey dem gezwungenen Exilio abgedrungenen fünfften Theils ihres Vermögens, ohne Abzug oder Entgeld wieder habhaft gemacht, und so fürters in dem ungehemmeten Gebrauch des Exerctii der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, wie sie solchen vorhero gehabt, und der ihnen in krafft Kaiserlicher Commis-

1645. sion in Annis 1620. und 1621. theuer und mit hoher Zusage versprochen worden, 1645.
 Octob. restituiret, und dabey für und für unbeeinträchtigt gelassen werden mögen. Octob.

Welche an sich selbst billige und Gott wohlgefällige Assistenz, seine Allmacht gegen allerseits höchst- und hochansehnliche Herren Principalen und deren vortreflichste Herren Legaten, reichlich belohnen, und sie, die Egerische betrübte Emigranten, neben ihrer Posterität, in unterthänigst-tieffester Demuth und mit eyfrigstem Gebet, zu obigem Ende gehorsamst zu verdienen, sich äusserst befeissen werden.

N. II.

Diktat. Osnabr. 3. Nov.

Anno 1645.

Ehur-Sächsische Intercessionales an Ihre Kayserliche Majestät vor die Egerische Exulanten.

N. II.
 Ehur-Sächsische Intercessionales
 Schreiben vor die Egerische Exulanten.

Allergnädigster Herr u. Daß Ew. Kayserlicher Majestät Liebden, eine Zeit hero mit unterschiedlich eingewandten unterthänigsten intercessionen so viel factidia gemacht, und jezo aufs neue mit einer gehorsamsten Vorbitts-Schrift bey Ew. Kayserlichen Majestät, vor die armen exulirende Bürger der Stadt und des Crayßes Eger, in puncto Religionis, in specie aber, vor Wolff Adam Pachgelbe und Consorten, wegen ihrer durch den Rath daselbst eingezogener Güter einkommen thue; darüber bitte ich gehorsamst kein ungnädiges Mißfallen zu schöpfen, sintemahl an einem Theil mich dazu bewogen, daß weiland Kayser Maximilian der Andre, glorwürdigsten Andenkens, sie Anno 1589. mit dem Exercitio Augspurgischer, auf dem grossen Reichs-Tage daselbst Anno 1530. übergebenen Confession, ihrem Bericht nach, mädlich privilegiret und begnadiget, andern theils aber sie beständig vorgeben und anzeigen, sie hätten wider Ew. Kayserliche Majestät oder Dero hochgehrtes Haus, niemahls gefährliche conventicula und böse Rathschläge angestellt und gehalten, oder bey denen sich finden lassen, daß sie aber hievor sich der Stadt Eger etwas genähert, und theils wieder hinein kommen, solches sey nicht ex malitia oder per contemptum, sondern der intention geschehen, damit sie mit ihren Debitoren und Anwälden Abrechnung halten, zu ihrem ohnenbeshlichen Unterhalt etwas zusammen bringen, auch zum Theil ihre liegende Gründe aufs neue wiederum verpachten möchten; wären aber über 5. oder 6. Tage nicht allda geblieben, hätten sich nach deren Verfließung ad locum exilii begeben, aller geziemender Gebühr verhalten, wären sonst ausser dem der Stadt müßig gegangen, die meisten auch wohl gar nicht wieder hinein gekommen, dessen aber unangesehen, hätten sie doch die Confiscirung der Güther leiden müssen, haben mich dahero angeflehet und alles Fleisses gebeten, ich wollte keine Beschwerde haben, bey Ew. Kayserlichen Majestät sie unterthänigst nochmahls zu verbitten, daß sie zum Exercitio Augspurgischer Confession und ihren unerschuldeter Weise confiscirten wenigen Gütern, wiederum verstatet und zugelassen werden möchten.

Nun bedürffte es zwar, Allergnädigster Kayser, einiges intercedirens und implorirens nicht, in Erwegung, Ew. Kayserliche Majestät der Kayserlichen gerechtesten Intention, Gemüths und Vorsages, Niemand wesentlich, wider Recht und Billigkeit, beschweren zu lassen, dieweil sie aber ihnen die Hoffnung machen, zum Fall ich für sie gehorsamste intercessionales einlegte, Ew. Kayserliche Majestät, als der allermildigste, gütigste Kayser, die Kayserliche Clemenz, Sanftmuth, und vielen Unterthanen wiederfahrende hohe Commiseration prävaliren lassen, Barmherzigkeit üben, und solche der Schärffe in alle Wege vorziehen würden; so habe ich nicht umhin gekonnt, ihrem unterthänigsten Suchen statt zu geben, wozu mich ferner auch dieses veranlasset, daß sie ihr Vaterland um eine lange Zeit haben mit den Rücken ansehen müssen, ihres Gottesdienstes, darin sie gebohren, erzogen und aufgewachsen, allda beraubet, und andern unzehlichen adversitäten unterworfen seyn, mit andern motiven und deren deduction von dem vorigen und alten Zustande und Rechten dieser Stadt,